

---

# **Reglement über die Durchführung des Stanser Frühlings- und Herbstmarktes (Marktreglement)**

vom 31. Mai 2017<sup>1</sup>

---

Die Gemeindeversammlung von Stans,  
gestützt auf Art. 5 des kantonalen Gesetzes über die Märkte und das  
Reisengewerbe (Markt- und Reisendengesetz, MRG) vom 1. Juni  
2005<sup>2</sup> und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Verwal-  
tung der Gemeinden (Gemeindegesetz; GemG) vom 28. April 1974<sup>3</sup>,  
beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNG**

### **Art. 1       Gegenstand**

Dieses Reglement regelt das kommunale Marktwesen für die von der  
Gemeinde durchgeführten Märkte (Frühlingsmarkt und Herbstmarkt).

## **II. MÄRKTE**

### **Art. 2       Gemeinderat**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichts- und Verwaltungsorgan  
und vollzieht alle der Gemeinde zufallenden Aufgaben soweit sie nicht  
einer anderen Instanz übertragen sind.

<sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Marktchefin oder des Marktchefs für die Organisation  
und Durchführung der Märkte;
2. die Festlegung des Marktrayons;
3. die Bestimmung und Publikation der Durchführungstermine der  
Märkte (Frühlingsmarkt im April, Herbstmarkt im November am  
Mittwoch an oder nach Martini);

4. den auf Antrag der Marktchefin oder des Marktchefs zu verfügbaren dauernden Marktausschluss von einzelnen Anbietenden.

### **Art. 3 Zugang**

<sup>1</sup> Der Markt steht grundsätzlich jeder Person zum Verkauf von Waren offen.

<sup>2</sup> Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebotssortiment zu achten.

<sup>3</sup> Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn der Markttrayon für die Zulassung aller Gesuche nicht ausreicht oder die gesuchstellende Person keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

### **Art. 4 Marktzugang für Personen ausländischer Herkunft**

<sup>1</sup> Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz sind verkaufsberechtigt, wenn sie eine Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder B) besitzen.

<sup>2</sup> Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz innerhalb der EU sind verkaufsberechtigt, wenn sie eine Meldebestätigung einer kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörde über das Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit vorlegen können.

### **Art. 5 Einschränkungen**

<sup>1</sup> Die Platzzahl für Marktstände ist beschränkt.

<sup>2</sup> Die Vergabe der Plätze erfolgt:

1. unter Achtung eines ausgewogenen Sortiments; und

2. einer guten Durchmischung von:

a) professionellen Anbietenden (mit oder ohne Verbandszugehörigkeit);

b) einheimischem Gewerbe; und

c) einheimischen Vereinen und sozialen Institutionen.

### **Art. 6 Anmeldung**

<sup>1</sup> Anmeldungen für einen Stand oder Platz müssen spätestens 8 Wochen vor dem Markt der Marktchefin oder dem Marktchef eingereicht werden; das Anmeldeformular kann unter [www.stans.ch](http://www.stans.ch) elektronisch bezogen werden.

<sup>2</sup>Die Marktchefin oder der Marktchef erteilt Zu- oder Absagen schriftlich bis spätestens 30 Tage vor dem Markt.

<sup>3</sup>Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine schriftliche Zusage vorweisen kann.

### **Art. 7 Abmeldungen**

<sup>1</sup>Eine allfällige Verzichtserklärung auf den Marktbesuch muss spätestens sieben Tage vor dem Markttermin bei der Marktchefin oder dem Marktchef schriftlich vorliegen.

<sup>2</sup>Erfolgt die Abmeldung später oder erscheinen zugelassene Personen am Markt nicht, werden für die zugesicherten Plätze und Stände die ordentlichen Gebühren in Rechnung gestellt.

### **Art. 8 Stand- und Platzgebühren**

Der Gemeinderat legt die Gebühren unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in einer Gebührenordnung fest.

### **Art. 9 Zugewiesene Stände und Plätze**

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktchefin oder des Marktchefs weder getauscht noch abgetreten werden.

### **Art. 10 Änderung in der Einteilung**

<sup>1</sup>Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung des Marktes bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf einen angestammten Platz oder Stand besteht nicht.

### **Art. 11 Platzbenützung**

Das Aufstellen von Wagen, Autos und sonstigen Gegenständen im Marktrayon hat nach Weisung der Marktchefin, des Marktchefs oder der Polizei in einer den Verkehr und die Sicherheit nicht behindernden Weise zu erfolgen.

### **Art. 12 Nicht belegte Plätze**

Bis 07.30 Uhr nicht belegte Stände oder Plätze werden von der Marktchefin oder dem Marktchef anderweitig vergeben.

### **Art. 13      Aufstellen der Stände**

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Marktständen oder ähnlichen Einrichtungen (Zelte, eigene Konstruktionen etc.) ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet; es hat nach den verbindlichen Weisungen der Marktchefin oder des Marktchefs zu erfolgen.

<sup>2</sup> Der Gemeindewerkdienst ist zuständig für den Auf- und Abbau der Infrastruktur, die Verkehrssignalisation und die Reinigung der Plätze innerhalb des Marktrayons.

### **Art. 14      Standbeschriftung**

Die Anbietenden haben ihren Verkaufsstand an sichtbarer Stelle gut lesbar mit Name und Adresse zu beschriften.

### **Art. 15      Behandlung der Stände**

<sup>1</sup> Gemietete Stände sind schonend zu gebrauchen.

<sup>2</sup> Es ist untersagt, an ihnen Änderungen vorzunehmen.

<sup>3</sup> Instandstellungskosten aufgrund erfolgter Beschädigungen werden in Rechnung gestellt.

### **Art. 16      Verkaufszeit**

<sup>1</sup> Der Markt dauert von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Spätestens 60 Minuten nach Markttende muss der Platz geräumt und verlassen sein.

<sup>2</sup> Allfällige Abweichungen infolge äusserer Umstände (schlechtes Wetter, Sturm etc.) können von der Marktchefin oder dem Marktchef vor Ort festgelegt werden.

### **Art. 17      Waren- und Dienstleistungsangebot**

<sup>1</sup> Die Anbietenden sind verpflichtet, nur die angemeldeten und bewilligten Warengattungen bzw. Dienstleistungen anzubieten.

<sup>2</sup> Lebensmittel sind gemäss der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LMG)<sup>4</sup> und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)<sup>5</sup> anzubieten.

<sup>3</sup> Die ausgeschlossenen Waren und Dienstleistungen sind im Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001<sup>6</sup> sowie im Anhang 1 der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden<sup>7</sup> geregelt.

### **Art. 18 Masse und Gewichte**

<sup>1</sup> Es dürfen nur Masse und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

<sup>2</sup> Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen gewogen werden.

<sup>3</sup> Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren.

### **Art. 19 Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft**

Innerhalb des Marktrayons darf keine Gelegenheitswirtschaft betrieben werden.

### **Art. 20 Betriebssicherheit**

<sup>1</sup> Für die Betriebssicherheit aller betriebenen Geräte sind ausschliesslich die Anbietenden verantwortlich. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Geräte und Kabel, welche an die Stromversorgungspunkte der Gemeinde angeschlossen werden, haben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

<sup>3</sup> Offene Feuerstellen sind nicht gestattet.

<sup>4</sup> Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein.

### **Art. 21 Ruhe und Ordnung**

Untersagt ist:

1. das überlaute Ausrufen und Abspielen von Musik;
2. das zudringliche Auffordern zum Kauf;
3. das Anhalten der Marktbesucherinnen und Marktbesucher; und
4. der zirkulierende Strassenverkauf.

### **Art. 22 Haftung**

<sup>1</sup> Die Anbietenden nutzen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Anbietenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randale oder anderweitige Einflüsse entstehen können.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig begründete Absagen infolge höherer Gewalt entstehen können.

### **Art. 23 Ordnung nach Marktschluss**

<sup>1</sup> Die Anbietenden haben nach Marktschluss ihre Stände und Plätze zu räumen und in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, ihren Abfall mitzunehmen und selbst ordnungsgemäss zu entsorgen.

### **Art. 24 Wegweisung, Marktsperre**

<sup>1</sup> Anbietende, die sich den Anordnungen der Marktchefin oder des Marktchefs und den Bestimmungen dieses Reglements widersetzen, werden von dieser oder diesem verwarnt und nötigenfalls vom Markt weggewiesen.

<sup>2</sup> Bei schweren Verletzungen des Reglements kann die Marktchefin oder der Marktchef Anbietenden den Zugang zum nächstfolgenden Markt verweigern.

### **Art. 25 Berichterstattung**

Die Marktchefin oder der Marktchef erstattet dem Gemeinderat Bericht über den tatsächlichen Verlauf und Besuch der Märkte.

## **III. STRAF-, RECHTSSCHUTZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 26 Strafbestimmungen**

Mit Busse bestraft wird, wer:

1. nicht angemeldete und nicht bewilligte Warengattungen bzw. Dienstleistungen anbietet;
2. Ruhe und Ordnung wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt;
3. im Marktrayon eine Gelegenheitswirtschaft betreibt;
4. nicht betriebssichere Geräte verwendet oder offene Feuer betreibt;
5. in anderer Weise die Vorschriften dieses Reglements wiederholt oder schwerwiegend verletzt.

### **Art. 27 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich das Einsprache- und Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)<sup>8</sup> sowie Art. 212 Abs. 1 des GemG<sup>3</sup>.

## **Art. 28 Inkrafttreten, Aufhebungen bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Stans, 31. Mai 2017      Im Namen der Aktivbürgerinnen und  
Aktivbürger

Gemeindepräsident  
*Gregor Schwander*

Gemeindeschreiberin  
*Esther Bachmann*

---

<sup>1</sup> von der Gemeindeversammlung beschlossen am 31. Mai 2017; mit Beschluss Nr. 504 vom Regierungsrat genehmigt am 4. Juli 2017

<sup>2</sup> NG 863.1

<sup>3</sup> NG 171.1

<sup>4</sup> SR 817.02

<sup>5</sup> SR 942.211

<sup>6</sup> SR 943.1

<sup>7</sup> SR 943.11

<sup>8</sup> NG 265.1